Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 23.12.2025
Nr. 52

INHALT

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026
- Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 im Regierungsbezirk Schwaben am Sonntag, den 08.März 2026
- Wasserzweckverband Schmuttergruppe 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.11.2025
- Wasserzweckverband Schmuttergruppe 5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.11.2025
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untermeitingen (Mittelschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.12.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstr.6 in 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 16.12.2025

Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 im Regierungsbezirk Schwaben am Sonntag, den 08.März 2026

Für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 im Regierungsbezirk Schwaben bestimme ich als Termin für die Sitzung des Beschwerdeausschusses

Montag, den 02. Februar 2026, 13:00 Uhr
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Gemäß Art. 32 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagträgers der Beschwerdeausschuss der Regierung von Schwaben (Art. 8 GLKrWG; § 11 GLKrWO) bis spätestens 24:00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag letztendlich über die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlags. Wahlleiter, Par-teien oder Wählergruppen sind nicht antragsberechtigt, um andere Wahlvorschläge prüfen zu lassen (Nr. 18 GLKrWBek).

Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Augsburg, den 16.12.2025

Wasserzweckverband Schmuttergruppe 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.11.2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe hat am 17.11.2025
- **die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**
beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG)
die Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 17.12.2025

Wasserzweckverband Schmuttergruppe 5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.11.2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe hat am 17.11.2025
- **die 5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung**
beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG)
die Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 3.

Augsburg, den 17.12.2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untermeitingen (Mittelschule) Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.12.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, Von-Imhof-Str. 6, 86836 Untermeitingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 4.

Augsburg, den 18.12.2025

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Nordendorf
(Landkreis Augsburg)

für das Haushaltsjahr
2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Nordendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	957.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	516.000,00 €

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 625.787,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 281 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.227,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

-entfällt-

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

(1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nordendorf, den 12.12.2025

Schulverband Nordendorf

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE NORDENDORF · BAYERN ·

(S)

.....

Tobias Kunz
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 2

ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHMUTTERGRUPPE

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe folgende, 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.12.2019:

§ 1
Änderungen

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende, neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)	bis 4 m³/h	77,04 € / Jahr
b)	bis 10 m³/h	192,60 € / Jahr
c)	bis 16 m³/h	308,16 € / Jahr
d)	über 16 m³/h	924,48 € / Jahr

2. § 9a Abs. 3 erhält folgende, neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)	bis 2,5 m³/h	77,04 € / Jahr
b)	bis 6 m³/h	192,60 € / Jahr
c)	bis 10 m³/h	308,16 € / Jahr
d)	über 10 m³/h	924,48 € / Jahr

3. § 9a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende, neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,35 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag der Bereitstellung.

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende, neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,88 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende, neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,88 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

6. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende, neue Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 1. April und 1. Juli jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

7. § 14 erhält folgende, neue Fassung:

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nordendorf, den 19.11.2025

.....
Steffen Richter
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe

Anlage 3

ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHMUTTERGRUPPE

5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

§ 1
Änderung der öffentlichen Einrichtung

§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende, neue Fassung:

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Ostendorf und Waltershofen der Marktgemeinde Meitingen (Landkreis Augsburg), des Ortsteils Druisheim der Gemeinde Mertingen (Landkreis Donau-Ries), der Gemeinde Allmannshofen ohne Gut Schwaighof, der Gemeinden Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf und Westendorf (alle Landkreis Augsburg) ohne die Grundstücke, die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet am Anschlusspunkt Meitingen-Nord der B 2 neu", des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet Westendorf Süd, am B2 Anschlusspunkt Meitingen Nord" und des Bebauungsplans der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet Via Claudia Ost I" liegen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Nordendorf, den 19.11.2025

BAYERN · ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG D. SCHMUTTERGRUPPE · SITZ NORDENDORF

.....
Steffen Richter
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Untermeitingen
Landkreis Augsburg
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erläßt der Schulverband Mittelschule Untermeitingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 2 6 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.042.577 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
   Er wird festgesetzt auf: **825.577** €

2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 festgesetzt auf: **246** Schüler

3. Die Umlage wird festgesetzt auf: **3.356** €/Schüler

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Untermeitingen, 15. DEZ. 2025

Scharf
Schulverbandsvorsitzender

Berechnung der Schulverbandsumlage

Verwaltungsumlage

Gesamtausgaben	1.042.577 €
davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	217.000 €
Umlagesoll	825.577 €

Die Gesamtzahl der Schüler beläuft sich zum 01.10.2025 auf:	246 Schüler
Daraus errechnet sich eine Umlage von:	3.356,00 € /Schüler

Danach beträgt die Umlage für die

Gemeinde Graben	53 Schüler =	177.868 €	21,54 %
Gemeinde Klosterlechfeld	47 Schüler =	157.732 €	19,11 %
Gemeinde Obermeitingen	21 Schüler =	70.476 €	8,54 %
Gemeinde Untermeitingen	125 Schüler =	419.501 €	50,81 %
Insgesamt	246 Schüler =	825.577 €	100,00 %